

kommen von 177 DM. Davon sind pfändbar: 13,50 DM (nach dem bisherigen Recht 32,20 DM). Es verbleiben also dem Schuldner gegenüber bisher 144,80 DM jetzt 163,50 DM.

Die Neuregelung ist also gegenüber dem bisherigen Zustand eine entscheidende Verbesserung.

Sind bei der Pfändung mehrere Forderungen zu befriedigen, so ist dafür in § 7 der VO eine Rangfolge festgelegt. Bei dieser müssen zunächst natürlich diejenigen Forderungen an der Spitze stehen, die nach § 6 der VO in voller Höhe pfändbar sind, also laufende monatliche Unterhalts- und Mietzinsforderungen.

Den dritten Rang bei mehreren Forderungen haben die Unterhaltsrückstände. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der VO enthält einerseits eine Verpflichtung für den Gläubiger: er soll seinen Unterhaltsanspruch rechtzeitig geltend machen und nicht erhebliche Rückstände auflaufen lassen. Andererseits wird erzieherisch auf den Schuldner eingewirkt: für ihn gilt die Schutzbestimmung hinsichtlich der Rückstände nicht, wenn er sich absichtlich seiner Unterhaltsverpflichtung entzogen hatte. Außerdem genießen noch die staatlichen Forderungen einen Vorrang. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es für jeden Werk tätigen eine Selbstverständlichkeit sein muß, seine Verpflichtungen gegenüber dem Arbeiter- und Bauernstaat zu erfüllen.

Hat ein Werk tätiger mehrere Arbeitseinkünfte, so können diese zusammengerechnet und hinsichtlich der Pfändungsgrenzen wie ein einheitliches Arbeitseinkommen behandelt werden. Das Vollstreckungsgericht hat dann zu entscheiden, in welche Einkünfte vollstreckt wird. Im Krankheitsfalle z. B. erhält der Arbeiter einen Teil seines Lohnes und als Leistungen der Sozialversicherung Krankengeld. Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers wird der Lohn und das Krankengeld vom Vollstreckungsgericht zusammengerechnet und gleichzeitig entschieden, ob die Forderung aus dem Arbeitslohn oder aus dem Krankengeld befriedigt wird.

§ 9 enthält eine Sonderbestimmung für die Fälle, in denen sich der Schuldner einer Vollstreckung in den Arbeitslohn durch unentgeltliche Arbeit (z. B. im Geschäft des Ehegatten) zu entziehen versucht. Diese Art der Vollstreckungsverweigerung wird dadurch verhindert, daß für die Berechnung die gesetzliche oder tarifliche Entlohnung zugrunde gelegt wird.

Die in der Verordnung vorgesehenen Pfändungsgrenzen können in Einzelfällen zu gewissen Härten führen, die sich aus der wirtschaftlichen Lage des Schuldners oder des Gläubigers, aber auch aus anderen Gesichtspunkten ergeben können. Deshalb sieht der § 12 der VO vor, daß in Einzelfällen von den Pfändungsgrenzen abgewichen werden kann. So kann es durchaus notwendig sein, dem Schuldner den Mindestbetrag, der ihm nach den Bestimmungen der Verordnung zusteht, zu senken, wenn z. B. bei Anwendung des vollen Pfändungsschutzes für den Gläubiger ein untragbarer Nachteil eintritt. Ebenso kann es notwendig werden, dem Schuldner die Mindestbeträge zu erhöhen, wenn er für längere oder kürzere Zeit außergewöhnliche Verpflichtungen gesellschaftlicher oder beruflicher Art zu erfüllen hat. Bei der Anwendung des § 12 der VO müssen die Vollstreckungsgerichte eine gründliche und gewissen-

hafte Prüfung des einzelnen Falles vornehmen, bei der sie mit den Beteiligten sprechen müssen, wie dies in § 14 Abs. 2 der VO vorgesehen ist.

Die Einkünfte der freiberuflich Tätigen setzen sich oft aus zahlreichen Einzelhonoraren zusammen, für die eine Berechnung nach den Bestimmungen der Verordnung im Einzelfalle nicht möglich ist. Daher sind nach § 15 der VO die Einkünfte freiberuflich Tätiger grundsätzlich frei pfändbar. Um aber auch für diesen Personenkreis einen gewissen Schutz zu schaffen, wird das Vollstreckungsgericht ermächtigt, auf Antrag des Schuldners den Pfändungsbeschluß nach den Grundsätzen der Verordnung abzuändern. Dabei ist der Schuldner verpflichtet, dem Vollstreckungsgericht seine Einkünfte vollständig und richtig anzugeben.

IV

Die Bestimmungen über die Lohnpfändung sind auch in Westdeutschland geändert worden. Durch das Gesetz vom 20. August 1953 wurden die Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung von 1940 in ihrem wesentlichen Inhalt in die Zivilprozeßordnung eingefügt. Man hat lediglich den bisherigen Mindestfreibetrag von 130 DM auf 169 DM erhöht, weil durch die Politik der Adenauer-Regierung eine erhebliche Verteuerung der Lebenshaltungskosten eingetreten ist. Der Mindestbetrag von 169 DM liegt aber noch wesentlich unter dem Existenzminimum, das von den westdeutschen Gewerkschaften mit über 300 DM monatlich berechnet worden ist.

Wie groß die Verschuldung und die Verelendung der Arbeiter in Westdeutschland ist, ergibt sich z. B. daraus, daß in dem Industriegebiet Nordrhein-Westfalen die Zwangsvollstreckungen von 49 500 im Jahre 1948 auf 495 000 im Jahre 1952, also um das Zehnfache angestiegen sind. Dabei spielen die Lohnpfändungen eine wichtige Rolle: Bei einer Bergwerksgesellschaft mit 9000 Mann Belegschaft sind sie von 240 im Jahre 1950 bis zum November 1953 auf 1888 angewachsen. Nach den Feststellungen der Bank Deutscher Länder sind die Ursachen bei zwei Dritteln aller Lohnpfändungen in dem Eingehen von Teilzahlungsgeschäften zu suchen. Entsprechend den gesellschaftlichen Verhältnissen in Westdeutschland ist auch der Inhalt und Charakter des Lohnpfändungsrechts nicht angetastet worden. Nach wie vor steht das Interesse des Gläubigers im Vordergrund, der in der Regel der Kapitalist ist.

*

Unsere neue Verordnung über die Pfändung von Arbeitseinkommen tritt am 1. September 1955 in Kraft. Damit ist ausreichend Zeit zur Verfügung, um sich gründlich mit ihrem Inhalt vertraut zu machen.

Bei der Behandlung der neuen Verordnung in Schulungen und Justizausreden oder bei den Rechtsauskünften sowie in den künftigen Entscheidungen der Gerichte müssen ganz besonders die Prinzipien beachtet werden, von denen die Verordnung ausgeht. Die Zwangsvollstreckung und insbesondere die Lohnpfändung sind immer eine Kritik an dem Verhalten des Bürgers. Daher muß es bei der Erläuterung der Verordnung das Ziel sein, den Bürger davon zu überzeugen, daß er seinen Verpflichtungen freiwillig und bewußt nachkommt.

Rechtskrafthemmung durch unzulässige Rechtsmittel

i

RUDI PETER,

1. Sekretär beim Kreisgericht Leipzig (Stadtbezirk 5):

In einer Strafsache war die Berufung des Angeklagten durch das Bezirksgericht als unzulässig verworfen worden, weil sie zwar fristgerecht, jedoch nicht unter Wahrung der in § 281 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form eingelegt war. Der Sekretär des Kreisgerichts und auch das Kreisgericht haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß das vom Bezirksgericht als nicht formgerecht eingelegt verworfene Rechtsmittel keine Hemmung der Rechtskraft des Urteils herbeigeführt habe; die Rechtskraft datiere demzufolge vom Ablauf der Notfrist, nicht erst vom Zeitpunkt der Verwerfung der Be-

rufung. Sie ist daher so zu bescheinigen, als wenn das Rechtsmittel überhaupt nicht eingelegt worden wäre.

In seiner Stellungnahme hierzu bringt das Bezirksgericht die entgegengesetzte Ansicht zum Ausdruck. Es beruft sich darauf, daß § 282 Abs. 1 StPO nur von der rechtzeitigen Einlegung der Berufung als der Voraussetzung für die Hemmung der Rechtskraft des angefochtenen Urteils spricht, nicht aber darüber hinaus die formgerechte Einlegung erfordert. Nach Ansicht des Bezirksgerichts ist die Rechtskraft erst mit der Entscheidung über die Berufung (Tag des Verwerfungsbeschlusses) eingetreten.

M. E. übersieht diese Ansicht den engen Zusammenhang, der zwischen den Bestimmungen der §§ 281 und